

*Rez. HB d. europ. Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert II*

Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert – Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, hg. v. Werner DAUM unter Mitwirkung von Peter BRANDT, Martin KIRSCH und Arthur SCHLEGELMILCH, Bd. 2: 1815 - 1847, mit CD: Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert – Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Tl. 2: 1815-1847, Bonn 2012.

Dieses Handbuch ist allein schon von seiner Konzeption her beeindruckend. In vier voluminösen Bänden möchte das „Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ und das „Dimitris-Tsatsos-Instituts für europäische Verfassungswissenschaften“ der Fernuniversität Hagen die europäische Verfassungsgeschichte des XIX. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg darstellen, analysieren und dokumentieren. Sechs Jahre nach dem ersten Band liegt nun der zweite vor - das ist für ein solches Unternehmen durchaus akzeptabel. Er umfaßt das Zeitalter der Restauration, das in ganz Europa von revolutionärer Gärung durchsetzt war, und führt bis zum Vorabend der großen europäischen Revolutionsepoche von 1848/49. Parallel dazu werden die Quellentexte des Zeitraums, meist aus den einschlägigen Gesetzessammlungen kopiert, und die in den weniger gängigen Sprachen auch übersetzt, auf einer CD-ROM zur Verfügung gestellt. Auf sie wird im Text immer wieder Bezug genommen.

Nicht ganz überzeugend ist der Untertitel des Handbuches „Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel“. Vor allem der Terminus ‚Rechtspraxis‘ ist irritierend, da man bei ihm in einer Verfassungsgeschichte noch am ehesten an die Tätigkeit von Verfassungsgerichten denken würde, die es damals ja noch gar nicht gegeben hat. Die Artikel behandeln aber auch weniger den „gesellschaftlichen Wandel“ als Verfassungsgebungen und Verfassungsänderungen innerhalb politischer Machtkämpfe.

In der europäischen Verfassungsgeschichte ist diese Epoche die interessanteste des ganzen XIX. Jahrhunderts. Haben sich doch in diesem Zeitraum fast alle Länder Europas Verfassungen gegeben und manche im Gefolge revolutionärer Umstürze sogar mehrere. Es ist das Zeitalter des monarchischen Konstitutionalismus, in dem heftige Kämpfe zwischen der Legislative in den Kammern und der monarchischen Exekutive toben. Sozialgeschichtlich steht das liberale, demokratische und republikanische Bürgertum gegen die feudalen und klerikalen Kräfte der Beharrung.

Auf zwölf Gebieten werden die „verfassungsrelevanten Teilbereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens unter der Perspektive staatlichen Handelns“ untersucht. Diese zwölf

*Rez. HB d. europ. Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert II*

Gebiete (u. a. Wahlen, Grundrechte, Verwaltung, Justiz, Militär, Verfassungskultur, Kirche, Bildungswesen, Finanzen, öffentliche Wohlfahrt) werden in einer einführenden Synthese vergleichend für die behandelten Staaten Europas vor allem vom Herausgeber Werner DAUM zusammengefaßt.

Dem ist, ebenfalls noch als einleitender Teil, ein Abriß der Verfassungsentwicklung in Nord- und Südamerika von Peter BRANDT vorausgeschickt. Dessen Sinn erschließt sich nicht ganz. Eine solche Abhandlung sucht man nicht in einem Handbuch zur europäischen Verfassungsgeschichte; die Rezeption der dortigen Verhältnisse in Europa wird zwar gestreift, aber in den Artikeln über die europäischen Staaten wird auf die amerikanische Entwicklung überhaupt nicht mehr Bezug genommen. Derselbe Autor hat auch noch die Grundlinien über die Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in Europa ausgezogen. Da diese zwangsläufig allgemein bleiben müssen und in den Länderartikeln meist ausreichend darauf eingegangen wird, wäre, schon im Hinblick auf den Umfang der jeweiligen Bände, zu überlegen, in Zukunft einen solchen Artikel wegzulassen.

In dem Abriß über das „Europäische Verfassungsdenken 1815 - 1847“ will Pierangelo SCHIERA gemeineuropäisch vorgehen und sich weniger auf den Transfer von Ideen wie den Vergleich von Modellen einlassen. Erstaunlich ist schon, daß die Debatte über die jetzt mögliche Wahl zwischen den Staatsformen der ‚Monarchie‘ oder ‚Republik‘ ausgeblendet bleibt. Es ist zwar richtig, daß sie in der Praxis wenig Bedeutung hatte, doch hat sie gerade die theoretische Diskussion mit Nachdruck bewegt. Ohne das Problem näher zu vertiefen, wird der Begriff der ‚Legitimität‘, wie er auf dem Wiener Kongreß entwickelt worden war, deutlich positiver bewertet als üblich. Sein Zweck sei es gewesen, eine neue Staatenordnung herzustellen und die kulturelle Einheit Europas zu sichern. Es werden dann unter systematischen Gesichtspunkten geordnet wie „neue politische Subjekte“, „monarchischer Konstitutionalismus“, „legislative Gewalt und das Bürgertum“ und so weiter ausgewählte Aspekte aus unterschiedlichen europäischen Ländern vorgestellt. Auch wenn anzuerkennen ist, daß eine bisher kaum erbrachte Leistung vorgelegt wird, so rundet sich dieser Teil des Handbuchs nicht, da fast alles nur kurz angerissen wird und dem Leser so gut wie nie klar wird, welche Relevanz der angeführte Aspekt hat und wie er in der nationalen als auch in der gesamteuropäischen Diskussion einzuordnen ist.

Obwohl es doch sinnvoll gewesen wäre, gibt es auch so gut wie keine wechselseitigen Bezüge zwischen dem Kapitel über das „Europäische Verfassungsdenken“ und dem folgenden

empirischen Hauptteil. Es hätte nahegelegen, das Denken nicht eigens zu behandeln, sondern in die jeweiligen Staatenartikel zu integrieren. Denn das Verfassungsleben vollzog sich nicht ohne Theorie und diese hat jenes reflektiert.

Es war klug, sich nicht auf prinzipielle und normative Überlegungen zum Begriff wie der Institution ‚Verfassung‘ einzulassen. Denn durch die pragmatische Konzentration auf, falls vorhanden, die Gesetzgebung und das regierungspolitische Handeln auf ausgesuchten Feldern läßt sich die Vielfalt der damaligen politischen Ordnungen überzeugend vergleichend analysieren; selbst auch dort, wo es keine ausgebildete Verfassungsordnung oder geschriebene Verfassung gegeben hat. Die Herausgeber folgen so einem Kompromiß zwischen dem Verfassungsbegriff, der traditionellerweise nur die Staatstätigkeit und die Organisation der Regierungs- wie Gesetzgebungsorgane umfaßt, und dem weiten von der Gesamtheit der politischen und sozialen Ordnung. Nicht ganz zu vermeiden ist eine gewisse Monotonie der Darstellung, da in allen Artikeln immer wieder dieselben Felder analysiert werden.

Im Hauptteil werden auf fast 1.300 Seiten 29 Staaten Europas, einschließlich der Donaufürstentümer und des Osmanischen Reiches behandelt. Das läßt sich weitgehend nach den zwölf vorgegebenen Themenfelder durchhalten. Doch aus einsichtigen Gründen ist das nicht immer möglich, da manchmal der Forschungsstand dazu nicht ausreicht und gelegentlich auch die ein oder andere „Institution oder Rechtspraxis“ fehlt.

Das Panorama beginnt mit Großbritannien, dessen Verfassungsentwicklung sich deutlich von der auf dem Kontinent unterscheidet. Es folgt Frankreich, dessen *Charte* von 1818 mehreren Verfassungsbewegungen auf dem Kontinent als Vorbild diente und dessen Julirevolution von 1830 eine neue Welle der europäischen Revolutionen und Verfassungsgebungen, vor allem im Deutschen Bund, auslöste. Öfters übersehen wird aber, daß in diesen Jahren und schon zuvor im Mittelmeerraum die Verfassung von Cadix von 1812 nicht weniger populär war. Im vorliegenden Handbuch wird aber zumindest in den Artikeln über Spanien und Italien ausreichend auf sie eingegangen. Italien wird zurecht relativ umfangreich abgehandelt, da es der Raum war, in dem es, nur noch mit dem deutschsprachigen Mitteleuropa vergleichbar, zwischen 1815 und 1847 zu zahlreichen Konstituierungen gekommen ist. So erhält der Deutsche Bund auch den umfangreichsten Artikel; er wird allerdings zusammen mit dem Habsburgerreich auf rund 300 Seiten abgehandelt. Dabei wird in dem Abschnitt über „Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle“ von Hartwig BRANDT auch ausführlich auf die bayerische Verfassung von 1818 eingegangen und gelegentlich auch ein Blick auf die Pfalz

*Rez. HB d. europ. Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert II*

geworfen. Zusammen mit dem von Ewald GROTHE, der die deutschen Staaten der „zweiten Konstitutionalisierungswelle“ behandelt, gehört er erfreulicherweise zu den kompetentesten des Werkes.

Für die Länderartikel sind durchgehend ausgewiesene Kenner der Geschichte des Zeitraums gewonnen worden. Sie machen deutlich, daß die Signatur des Zeitalters gewesen ist, die durch die napoleonische Herrschaft und die Französische Revolution entfesselten Kräfte mithilfe von Verfassungen wieder einzufangen. Der Adel, wirtschaftlich fundiert im Großgrundbesitz, politisch einflußreich in Heer und Verwaltung, versuchte dabei zusammen mit der herrschenden Dynastie, so viel wie möglich von der alten Macht zu sichern. Beide fanden in einem allerdings von Land zu Land variierenden Umfang mehr oder weniger starken Rückhalt an den Kirchen. Es wird aber auch deutlich, daß inzwischen ein starkes und selbstbewußtes Bürgertum herangereift war, das mit Nachdruck Mitspracherechte in der Politik forderte und auch durchzusetzen wußte. Daraus resultierte die Spannung des Zeitalters wie seine Ambivalenz: eine relativ friedliche Epoche der europäischen Staatengemeinschaft ging einher mit einer ausgesprochen konfliktreichen Entwicklung innerhalb der Staaten dieser Gemeinschaft. Deutlich wird auch, daß sich der Konstitutionalismus mindestens in zwei Typen differenzierte: den mit dem Vorrang des Monarchen wie in Frankreich bis 1830, den deutschen Bundesstaaten und den Niederlanden und in den mit dem Vorrang des Parlaments wie in Belgien und Frankreich seit 1830. Einen parlamentarischen Konstitutionalismus hat wohl nur Großbritannien ab 1835 gekannt.

Es wird gerade auch im Hinblick auf die Verfassungen und die innere Verfaßtheit der Staaten aber auch deutlich, wie sehr der Kontinent immer noch zwischen Ost und West gespalten war. Die Staaten Osteuropas und auf dem Balkan lassen sich nicht in das gemeineuropäische Schema des monarchischen oder parlamentarischen Konstitutionalismus einordnen. Eine Ausnahme davon war Griechenland, dessen Weg nach Europa allerdings lang, hart und unvollkommen war.

Wenn die Artikel über die Verfassungsbewegungen in den verschiedenen europäischen Staaten auch von unterschiedlicher Qualität sind, so gibt es doch Defizite, die häufiger vorkommen. Der Leser erfährt zu oft nur, daß es diese oder jene Institution gegeben habe. Doch warum wurde sie eingeführt?, wie funktionierte sie?, wie ist ihre Stellung im Ganzen der politischen Ordnung zu bewerten? Alle diese sich aufdrängenden Fragen bleiben zu oft ohne Antwort. Unter der herangezogenen Literatur findet sich viel Gängiges und Allgemeines wie zu-

*Rez. HB d. europ. Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert II*

sammenfassende Artikel, Handbücher und Abrisse, die sich meist kaum voneinander unterscheiden. Die Spezialliteratur wird zu oft mehr zitiert als verarbeitet. Von einem Handbuch kann man auch verlangen, daß die Literatur kommentiert und in den Gang der Forschung eingeordnet wird.

Das Register hat nicht den Stand, der von einem Handbuch erwartet werden darf. Ein Personenregister fehlt ganz. Das Sachregister ist zu undifferenziert und enthält unter dem jeweiligen Schlagwort viel zu viele Einträge; sie hätten unbedingt untergliedert werden müssen. Welchen Nutzen hat es für den Leser noch, wenn er zum Beispiel unter einem Eintrag wie „Staatsoberhaupt, allgemein“ die Angabe von rund 200 Seiten findet?

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Handbuch ein außerordentlicher Beitrag zur Verfassungsgeschichte ist. Das ist es vor allem durch den ambitionierten Einsatz der Herausgeber wie der Beiträger und wegen seiner gesamteuropäischen Perspektive. In deutscher – und wohl auch in fast allen anderen europäischen Sprachen – gibt es nichts vergleichbares. Es bleibt zu hoffen, daß das Unternehmen in einem überschaubaren Zeitraum zu Ende geführt werden kann.

*Karsten Ruppert*